

3 Ms 15/48

20 D 7/48

Pris 22. 56 da.

40

IM NAMEN DES GESETZES!

Eingegangen:

24. Juni 1948
Hfm

Strafsache gegen

den Postinspektor a.D. Hans D [REDACTED],

geb. a [REDACTED] wohnh. in [REDACTED]
[REDACTED]

wegen leichtfertiger falscher Anschuldigung.

Das Schöffengericht (Amtsgericht, Abt. 20) in Kassel hat
in der Sitzung v. 19. Juni 1948, an welcher teilgenommen haben:

Amtsgerichtsrat Rosenthal
als Vorsitzender,

Frieda Asthalter, Kassel,
Franz Maybohm, Oberkassungen,
als Schöffen,

Staatsanwalt Elbelt
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Justizangestellter Schläger
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen leichtfertiger falscher Anschuldigung nach § 164 Abs. 5 StGB. zu einer Gefängnisstrafe von 1 Monat verurteilt.

Er hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Dem Verletzten, Klempnermeister [REDACTED] h. K. [REDACTED]
in Witzenhausen, wird die Befugnis zugesprochen, den erlen-
nenden Teil des Urteils innerhalb eines Monats nach Rechts-
kraft je einmal in den "Hessischen Nachrichten" und der "Kas-
seler Zeitung" auf Kosten des Angeklagten zu veröffentlichen.

Gründe:

G r ü n d e :

Der Angeklagte wurde als Mitglied des politischen Ausschusses in Witzenhausen von einem Ermittler der Spruchkammer in Witzenhausen aufgesucht, der in dem Verfahren gegen den Zeugen K. Sorge die Ermittlungen führte. Den Gegenstand der Untersuchung bildete das Verhalten des Zeugen als Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr in Witzenhausen bei dem Brand der Synagoge im November 1938. Der Angeklagte erklärte zu Protokoll des Ermittlers am 12.7.1947:

"Am Tage der Zertrümmerung des Judentempels in Witzenhausen begab ich mich mit dem Schneidemeister K. zur Brandstelle. Eine zahlreiche Menschenmenge umlagerte den Brandherd. Der Tempel stand in hellen Flammen, der Dachstuhl mit dem Türmchen drohte jeden Augenblick zusammenzustürzen. Vor dem Schulgebäude der jüdischen Gemeinde lag das zertrümmerte Harmonium zerstört am Boden. Hier sah ich auch von der Straße aus, wie sich im ersten Stock des Gebäudes Feuerwehrleute bemühten - die Helme waren deutlich zu erkennen -, durch Brandfackeln den Brandherd zu erweitern. Ein Erkennen einzelner Personen war infolge der Dunkelheit nicht möglich. M.E. hatte die Feuerwehr die Aufgabe, nur die umliegenden Gebäude zu schützen, der Tempel selbst sollte nach den Befehlen Himmlers abbrennen.

K. war der Führer der Feuerwehr von Witzenhausen und dem Kreise, aus diesem Grund mit verantwortlich für die Zerstörung des Judentempels."

In der Spruchkammerverhandlung selbst schränkte der Angeklagte seine Angaben ein und machte folgende Aussage:

"3 Mann haben sich in der Judenschule von einem Zimmer in das andere bewegt. Es muß meiner Meinung nach Benzin vermutlich ausgeschüttet worden sein.

Ich habe am Gürtel und Helm gesehen. Da ich etwa blinkendes gesehen habe, schloße ich daraus, daß es ein Feuerwehrhelm war. An Personen konnte ich niemanden erkennen. Es ist nicht festzustellen gewesen, ob es Feuerwehrmänner gewesen sind.

Zu meinem Protokoll - Blatt 14 v. 12.7.1947 - habe ich zu sagen, daß die Männer keine Brandfackeln in den Händen hatten. Ich nehme diese Behauptung zurück."

Bei seiner Vernehmung im Ermittlungsverfahren zu dem vorliegenden Strafverfahren behauptete der Angeklagte aber wiederum, daß seine Darstellung in dem Protokoll vom 12.7.1947 zutreffe

und erläuterte sie dahin, daß er gemeinsam mit dem Zeugen [REDACTED] beobachtet habe, wie ihr erster Stock der Judenschule 3 Männer, die Uniform trugen, hin und herliefen. An den blinkenden Helmen habe er sie als Feuerwehrleute erkennen können. Die Männer seien von einem Zimmer in das andere gelaufen. Er könne zwar nicht angeben, ob diese den Brand weitergetragen hätten, müsse jedoch vermuten, daß sie Brandherde gelegt oder zumindest Vorbereitungen zum Weiterbrennen getroffen hätten. Nachdem dieses Spiel der Männer etwa 1/4 bis 1/2 Stunde lang andauert habe, seien aus dem 1. Stockwerk der Schule Brandwolken aufgestiegen. Vom Angesicht habe er keinen der Männer erkennen können. Während der Zeit, in der er an der Brandstelle gestanden habe, habe die Feuerwehr nicht gelöscht. Der Brand sei seiner Schätzung nach schon etwa eine Stunde lang vorhanden gewesen. Den Wehrführer [REDACTED] habe er am Brandherd nicht gesehen. Er könne deshalb auch nicht sagen, ob er dabeigewesen sei.

Durch die Bekundungen der Zeugen [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED], die uneingeschränkten Glauben verdienen, ist der Brand durch die Feuerwehr ordnungs- und pflichtgemäß bekämpft worden. Der Zeuge [REDACTED] hat die Wehr eingesetzt, um sowohl mit allen zu Gebote stehenden Mitteln die umliegenden Häuser gegen ein Übergreifen des Feuers schützen als auch -soweit möglich- versuchen^{zu} lassen, den Brand selbst einzudämmen. Die Löscharbeiten sind sowohl auf die Synagoge wie auch auf die unmittelbar angrenzende jüdische Schule gerichtet worden. [REDACTED] hat telefonisch noch die Wehr des Nachbarortes Eichenberg angefordert, die einige Zeit später zur Brandstelle kam. Es ist mit 3 Schläuchen, darunter einem Zwillingsschlauch, aus Hydranten gespritzt worden. Der Brand, der nach der übereinstimmenden Auffassung aller als Zeugen vernommenen Wehrmänner angelegt war, war jedoch beim Eintreffen der Feuerwehr bereits soweit vorgeschritten, daß er nicht mehr gelöscht werden konnte.

Der Angeklagte behauptet, daß er vor der Schule gestanden habe, die noch nicht in Brand gewesen sei, während der Tempel schon

in hellen Flammen gestanden habe. Er habe durch die Fensteröffnungen im Dunkeln drei menschliche Gestalten beobachtet, die hin- und hergelaufen seien. Licht- oder Feuerschein habe er in dem Gebäude nicht wahrgenommen. Es sei so dunkel gewesen, daß sich seine Augen erst an die Dunkelheit hätten gewöhnen müssen, ehe er die schemenhaften Bewegungen erkannt habe. Die Kopfbedeckungen der Männer hätten geblinkt, so daß er sie für Helme gehalten habe. Die nach hinten abfallende Form der Helme sei unzweifelhaft die der Feuerwehrhelme gewesen. Was die Männer dort gemacht hätten, habe er nicht sehen können. Er habe nur aus ihrem geschäftigen Hin- und Herlaufen und dem Hantieren in vorgebeugter Haltung in Verbindung mit der Tatsache, daß unmittelbar darauf das Feuer in der Schule ausgebrochen sei, geschlossen, daß sie den Brand angelegt hätten.

Der Zeuge KU [REDACTED] bekundet, daß auch er 3 Männer in den Räumen der Schule beobachtet habe, die in gebeugter Körperhaltung hin- und hergelaufen seien und Bewegungen ausgeführt hätten, wie wenn sie aus Gefäßen etwas ausschütteten. Auf die Kopfbedeckung habe er nicht geachtet, wohl aber habe er aus den Uniformen geglaubt schließen zu können, daß es Pol.-Beamte gewesen seien. Es sei nicht gänzlich dunkel in den Schulräumen gewesen, sondern es habe Lichtschein geblackert. Nach 10 bis 15 Minuten seien die Männer plötzlich verschwunden, und kurz darauf sei der Brand ausgebrochen.

Mit seinen Aussagen in dem Spruchkammerverfahren hat der Angeklagte den Zeugen [REDACTED] strafbarer Handlungen verdächtigt, um behördliche Maßnahmen gegen ihn herbeizuführen.

Er hat diesen Verdacht nicht nur gegen die Feuerwehr in Witzenhausen im allgemeinen, sondern insbesondere gegen [REDACTED]

[REDACTED] ausgesprochen, den er "für die Zerstörungen des Judentempels" als Feuerwehrführer für verantwortlich erklärte.

Der Vorwurf, nicht nur den Brand nicht bekämpft, sondern ihn sogar ausgebreitet zu haben, umschließt den Vorwurf der unterlassenen Hilfeleistung nach § 330 c) des StGB. und der Brandstiftung nach § 308 StGB. Zwar kann dem Angeklagten nicht nachgewiesen werden, daß er auch die Strafverfolgung des Zeugen anstrebte. Die Aussage zielte aber unzweifelhaft

dahin,

dahin, seine ungünstige Einstufung nach dem Befreiungsgesetz herbeizuführen. Daß die politische Einstufung im Spruchkammerverfahren eine behördliche Maßnahme bedeutet, bedarf keiner näheren Darlegung.

Nach der Überzeugung des Gericht sind die Angaben des Angeklagten objektiv unrichtig. Es ist nichts zutage getreten, was dieses sowohl nach ihrer Zuverlässigkeit wie auch nach ihrer Glaubwürdigkeit höchst bedenklichen Beobachtungen des Angeklagten und des Zeugen K. [REDACTED] im geringsten stützt oder bestätigt hätte. Die Aussagen beider Beobachter enthalten Widersprüche. Der Angeklagte sagt, es sei absolut dunkel gewesen, während K. [REDACTED] flackernden Lichtschein beobachtet hat. Die Aussage des Angeklagten ist auch in sich widerspruchsvoll. In absoluter Dunkelheit ist ein Blinken der Helme nicht möglich. Ebenso ausgeschlossen aber ist es, die Form der Kopfbedeckung so genau zu unterscheiden, daß sie mit Bestimmtheit als Feuerwehrhelme erkannt und nicht beispielsweise mit dem Tschako eines Pol.-Beamten verwechselt werden konnte. Trotz dieses Hinweises in der Hauptverhandlung ist der Angeklagte bei seiner bestimmten Behauptung verblieben, daß es nur Feuerwehrhelme gewesen sein könnten.

Es kann ihm zwar nicht nachgewiesen werden, daß er diese Verdächtigung des Zeugen K. [REDACTED] und der gesamten Feuerwehr entgegen seiner besseren Überzeugung aufgestellt hat. Seine objektiv unrichtigen Angaben und Verdächtigungen sind aber zum wenigsten auf Grund der *vag* Anhaltspunkte, die ihm bei seinen Beobachtungen zur Verfügung standen, als überaus leichtfertig zu *be*zeichnen. Er ist somit zwar nicht der wesentlich falschen Anschuldigung im Sinne des § 164 Abs. 1 StGB., wohl aber der leichtfertigen falschen Verdächtigung im Sinne des § 164 Abs. 5 StGB. schuldig.

Trotz seiner bisherigen Straflosigkeit kann diese Verfehlung nur mit einer Freiheitsstrafe ausreichend gesühnt werden.

Der Angeklagte mußte sich über die schwerwiegenden Folgen seiner Angaben im klaren sein und war es nach seiner geistigen Beschaffenheit auch. Würde die Spruchkammer seinen Angaben Glauben geschenkt haben, dann wäre der Zeuge K. [REDACTED] ohne

Zweifel

Zweifel zumindest als Belasteter zu längerem Arbeitslager verurteilt worden, außerdem wäre wahrscheinlich ein Strafverfahren wegen Brandstiftung und unterlassener Hilfeleistung nachgefolgt, das für den Zeugen eine erhebliche Freiheitsstrafe zur Folge haben mußte. Darüberhinaus hat der Angeklagte die Freiwillige Feuerwehr in Witzenhausen, die erwiesenermaßen in jeder Beziehung ihre Pflicht erfüllt hat, leichtfertig zu unrecht in den Verdacht gebracht, in verabscheuungswürdiger Weise an der Verfolgung der jüdischen Bevölkerung und an der Zerstörung ihrer kulturellen Einrichtungen teilgenommen zu haben.

Für diese verwerfliche und gesinnungslose Tat ist die Gefängnisstrafe von 1 Monat keine zu harte Sühne.

Die dem verletzten Zeugen K. [REDACTED] zugesprochene Befugnis, das Urteil innerhalb eines Monats nach Rechtskraft in den beiden in Witzenhausen erscheinenden Zeitungen auf Kosten des Angeklagten zu veröffentlichen, findet ihre gesetzliche Stütze in § 165 StGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

Kammhuber

St. Hoffmann
lin